

# **Kirchengesetz über die Ausführung des Rahmenpfarrstellenplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Rahmenpfarrstellenplangesetz)**

Vom 25. Mai 2019 (GVBl. 28. Band, S. 182), zuletzt geändert am 20.09.2025 (GVBl. 30. Band, S. )

## **§ 1**

### **Rahmenpfarrstellenplan**

(1) <sup>1</sup>Die Synode stellt mit Beschluss auf Grund des Rahmenpfarrstellenplans die Zahl der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für jeweils zwölf Jahre fest. <sup>2</sup>Nach jeweils sechs Jahren wird die Zahl überprüft.

(2) <sup>1</sup>Der Rahmenpfarrstellenplan legt fest, wie viele der Pfarrstellen jeweils einem Kirchenkreis und wie viele Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeordnet sind.

<sup>2</sup>Für die den Kirchenkreisen zuzuordnenden Pfarrstellen wird durch den Rahmenpfarrstellenplan bestimmt, welcher Anteil oder welche Anzahl von Pfarrstellen jeweils für die Wahrnehmung eines gemeindlichen Auftrags (gemeindliche Stellen) und für die Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags (allgemeine kirchliche Stellen) im Pfarrstellenverteilungskonzept vorzusehen ist.

<sup>3</sup>Die den Kirchenkreisen zuzuordnenden Pfarrstellen sind im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf die Kirchenkreise aufzuteilen. <sup>4</sup>Dazu ist auf der Basis der jeweils aktuellen statistischen Zahlen für den Planungszeitraum eine Prognose zu erstellen.

(3) Die Pfarrstellen sind Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nach Maßgabe des Rahmenpfarrstellenplans in Verbindung mit den Pfarrstellenverteilungskonzepten zugeordnet.

(4) Die Pfarrstellen werden auf Grundlage des Rahmenpfarrstellenplans und der Pfarrstellenverteilungskonzepte im Haushaltsplan mit dem Pfarrstellenplan ausgewiesen.

(5) Es werden fünf Pfarrstellen für Personalbewirtschaftungsmaßnahmen errichtet. Diese werden zusätzlich zu der nach Absatz 1 festgestellten Zahl der Pfarrstellen errichtet.

(6) Die Synode kann im Pfarrstellenplan zusätzlich zu der nach Absatz 1 festgestellten Zahl der Pfarrstellen befristete gemeindliche Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst errichten.

(7) <sup>1</sup>Wenn und soweit Pfarrstellen durch Dritte refinanziert werden, werden diese zusätzlich zu der nach Absatz 1 festgestellten Zahl der Pfarrstellen errichtet. <sup>2</sup>Ist die Refinanzie-

nung nur für einen bestimmten Zeitraum nachgewiesen, ist eine Pfarrstelle entsprechend befristet zu errichten.

(8) Die Besetzung der Pfarrstellen nach den Absätzen 5 bis 7 erfolgt nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zur Besetzung von allgemeinen kirchlichen Stellen.

### § 2

#### **Pfarrstellenverteilungskonzept des Kirchenkreises**

(1) 1Der Kreiskirchenrat legt der Kreissynode spätestens vier Wochen vor ihrer Tagung ein Pfarrstellenverteilungskonzept zur Beschlussfassung vor. 2Das Verfahren zur Erarbeitung regelt die Kreissynode.

(2) 1Die Kreissynode hat auf eine gleichmäßige pfarramtliche Versorgung im Kirchenkreis hinzuwirken. 2Bei wesentlichen Veränderungen der Anforderungen an die pfarramtliche Versorgung im Kirchenkreis ist das Pfarrstellenverteilungskonzept anzupassen.

(3) 1Mehrere Kirchengemeinden können in einem Pfarramt verbunden werden. 2Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der mehrere Kirchengemeinden versorgt, ist Mitglied des Gemeindekirchenrates jeder einzelnen Kirchengemeinde.

(4) Beschlüsse der Kreissynode über das Pfarrstellenverteilungskonzept bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

### § 3

#### **Pfarrstellenverteilungskonzept der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

1Der Oberkirchenrat erstellt ein Pfarrstellenverteilungskonzept für die direkt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zugeordneten allgemeinen kirchlichen Stellen und legt es der Synode zur Genehmigung vor. 2Soweit Änderungen des Pfarrstellenverteilungskonzeptes für die direkt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zugeordneten Stellen notwendig werden, bedarf es bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung der Synode, ansonsten der Genehmigung des Gemeinsamen Kirchenausschusses.

### § 4

#### **Ergänzende Regelungen**

(1) Die laut Pfarrstellenverteilungskonzept genehmigten Pfarrstellen bleiben unter Einschränkung der Besetzungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 grundsätzlich erhalten.

(2) Maßnahmen zur Pfarrstellenbesetzung orientieren sich an der zu erzielenden Besetzungsquote (Anlage) des Haushaltsjahres 2030. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) In die Pfarrstellenbesetzungsquote fließen auch in Anspruch genommene Pfarrstellenanteile für die Bildung von Interprofessionellen Teams ein.

**Anlage zu § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausführung des  
Rahmenpfarrstellenplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Die Zahl der Pfarrstellen für das Kalenderjahr 2030 wurde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausführung des Rahmenpfarrstellenplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Rahmenpfarrstellenplangesetz) unter Zugrundelegung der im Unterausschuss Controlling am 13.05.2024 verabschiedeten Gemeindegliederprognose überprüft.

Danach wird die Anzahl der 2030 besetzbaren Gemeindepfarrstellen inklusive der Kreispfarrstellen wie folgt festgelegt:

Kirchenkreis Ammerland	21,25 Pfarrstellen
Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land	22,25 Pfarrstellen
Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven	21,50 Pfarrstellen
Kirchenkreis Oldenburger Münsterland	17,25 Pfarrstellen
Kirchenkreis Oldenburg Stadt	19,00 Pfarrstellen
Kirchenkreis Wesermarsch	12,50 Pfarrstellen
Gesamt	113,75 Pfarrstellen

Die Anzahl der Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag mit regionalem Bezug beträgt für das Jahr 2030 16 Stellen, in der Kirchenleitung 5,5 Stellen.

## **4.024 Rahmenpfarrstellenplangesetz**

Kirchengesetz über die Ausführung des  
Rahmenpfarrstellenplanes der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Oldenburg